

Rechnungsprüfungsordnung für den Salzlandkreis

Gemäß § 138 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) in der derzeit geltenden Fassung hat der Salzlandkreis ein Rechnungsprüfungsamt (RPA), bezeichnet mit Fachdienst Rechnungsprüfungsamt und Revision, eingerichtet. Aufgrund der §§ 8, 45 Abs. 2 Ziff. 1 und 6 sowie § 98 Abs. 1 KVG LSA und in Ergänzung der gesetzlichen Vorschriften (§§ 136 bis 142 KVG LSA) hat der Kreistag in seiner Sitzung am 15.03.2023 die folgende Rechnungsprüfungsordnung für den Salzlandkreis beschlossen:

§ 1

Stellung, Ausstattung und Leitung

- (1) Das RPA ist bei der Erfüllung der ihm zugewiesenen Prüfungsaufgaben unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. In der sachlichen Beurteilung der Prüfungsvorgänge ist es nur dem Gesetz unterworfen. Es untersteht im Übrigen dem Landrat unmittelbar.
- (2) Das RPA ist so auszustatten, dass es seine Prüfungstätigkeit mit fachlich geeignetem Personal und den erforderlichen Arbeitsmitteln im gesetzlich vorgegebenen bzw. vertretbaren zeitlichen Rahmen erfüllen kann.
- (3) Der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes ist für die Organisation der Aufgaben-erledigung verantwortlich. Er regelt die Geschäftsabläufe und Dienstplichten im Fachdienst Rechnungsprüfungsamt und Revision. Die Prüfer führen die ihnen übertragenen Aufgaben in eigener Verantwortung durch.

§ 2

Prüfungsaufgaben beim Landkreis

- (1) Das Rechnungsprüfungsamt erfüllt die ihm nach § 140 Abs. 1 KVG LSA zugewiesenen gesetzlichen Aufgaben.
- (2) Der Kreistag überträgt dem RPA die Aufgaben gemäß § 138 KVG LSA i. V. m. § 140 Abs. 2 Ziff. 1 - 5 KVG LSA. Die Übertragung weiterer Aufgaben erfolgt durch entsprechenden Kreistagsbeschluss.
- (3) Aus dringenden dienstlichen Gründen kann der Leiter des RPA hinsichtlich Art und Umfang der vorzunehmenden Prüfungen vorübergehend Einschränkungen anordnen oder einzelne Gebiete von der Prüfung ausnehmen, soweit hierdurch keine gesetzlichen Vorschriften verletzt werden.
- (4) Der Landkreis wirkt daraufhin, dass dem RPA bei allen Beteiligungen des Landkreises an Unternehmen die Rechte nach §§ 53 und 54 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) eingeräumt werden. In den Gesellschaftsverträgen sind entsprechende Bestimmungen über Prüfbefugnisse des RPA aufzunehmen.

§ 3

Befugnisse im Rahmen der Prüfungsaufgaben

- (1) Auf Verlangen des RPA sind von den zu prüfenden Stellen und Einrichtungen alle für die Prüfung erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Das RPA ist befugt die Vorlage, Aushändigung und Einsendung von Akten, Schriftstücken und sonstigen Unterlagen, das Öffnen von Behältern sowie den Zugriff auf Datenträger, wenn auf diesen zu prüfende Informationen gespeichert sind, zu verlangen.
- (2) Das RPA hat im Rahmen seiner Prüfungstätigkeit Zutritt zu allen Diensträumen, Grundstücken und Baustellen des Landkreises. Dabei weisen sich die Mitarbeiter des RPA durch einen Dienstausweis aus.
- (3) Prüfungen können anlassbezogen auch ohne vorherige Anmeldung an Ort und Stelle durchgeführt werden.
- (4) Der Leiter des RPA entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, ob Gegenstände und Unterlagen sicherzustellen oder Räume zu versiegeln sind. In diesen Fällen ist der Landrat unverzüglich zu unterrichten.
- (5) Das RPA führt den mit den Prüfungsgeschäften verbundenen Schriftwechsel selbständig.
- (6) Der Leiter des RPA soll an den Sitzungen des Kreistages und der Ausschüsse teilnehmen, soweit dies für die ordnungsgemäße Erledigung seiner Aufgaben erforderlich ist. Im Verhinderungsfall kann er sich vertreten lassen.
- (7) Das RPA kann sachkundige Dritte hinzuziehen, soweit dies im Rahmen des Prüfungsauftrags erforderlich ist und entsprechende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

§ 4

Unterrichtungsrecht

- (1) Das RPA ist über alle Rechts- und Verwaltungsvorschriften, insbesondere deren Änderungen, die für die Prüfungsaufgaben relevant sein können, aktuell und zeitnah, bei internen Regelungen vor deren Inkrafttreten, in geeigneter Weise zu informieren.
- (2) Das RPA ist so rechtzeitig über geplante Änderungen im internen Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen zu unterrichten, dass es sich vor deren Inkrafttreten fachlich äußern kann.
- (3) Dem RPA sind die Berichte anderer Behörden (z. B. Landesrechnungshof, Finanzamt) über beim Landkreis durchgeführte Prüfungen aktuell zuzuleiten.
- (4) Das RPA erhält die Berichte über die Jahresabschlüsse der Unternehmen, an denen der Landkreis beteiligt ist, so rechtzeitig, dass die Ergebnisse in den Schlussbericht des Folgejahres über die Prüfung des Landkreises einfließen können.
- (5) Das RPA erhält für seine Tätigkeit den Zugriff auf das Kreistags-Ratsinformationsportal.
- (6) Das RPA ist von den betroffenen Dienststellen unverzüglich über alle Unregelmäßigkeiten im Haushalts- und Kassenwesen, die festgestellt oder vermutet werden, unter Darlegung des Sachverhaltes zu unterrichten. Das Gleiche gilt für alle

Verluste durch Diebstahl, Beraubung usw. sowie für Kassenfehlbeträge bei der Kreiskasse, ihren Einrichtungen und den Sonderkassen.

- (7) Das RPA wird über Korruptionshinweise und -anzeigen gegen Kreisbedienstete unmittelbar über den Landrat unterrichtet.
- (8) Zur Prüfung von Vergaben sind dem RPA die Unterlagen so rechtzeitig zuzuleiten, dass es sich vor Zuschlags- oder Auftragserteilung äußern kann. Einzelne Verfahrensregelungen dazu sind im Einvernehmen mit dem RPA in der Dienstanweisung Vergabewesen (DA 10.05) zu treffen.
- (9) Dem RPA sind die Namen, Amts- und Dienstbezeichnungen der verfügungs-, anweisungs- und zeichnungsberechtigten Bediensteten mitzuteilen.

§ 5 Prüfungsablauf

- (1) Bei allen Prüfungen, mit Ausnahme der unvermutet durchzuführenden Prüfungen, werden die jeweils verantwortlichen Vorgesetzten vor Beginn einer Prüfung über Prüfung und den Prüfungsablauf informiert.
- (2) Am Ende der Prüfung wird auf der Grundlage des Entwurfs des Berichts eine Abschlussbesprechung durchgeführt. Auf der Grundlage der Abschlussbesprechung fertigt das RPA den endgültigen Prüfbericht.
- (3) Das RPA legt alle Berichte über Prüfungen, die es im Auftrag des Kreistages durchführt, über den Landrat dem Kreistag vor.
- (4) Werden bei der Durchführung der Prüfung Veruntreuungen, Unterschlagungen oder wesentliche Unkorrektheiten und Unregelmäßigkeiten festgestellt, ist der Landrat unverzüglich zu unterrichten.

§ 6 Prüfung des kreislichen Jahresabschlusses

- (1) Der Landrat stellt gemäß § 120 KVG LSA die Vollständigkeit und die Richtigkeit des Abschlusses fest und leitet den von ihm festgestellten Jahresabschluss dem RPA zur Prüfung zu.
- (2) Das RPA prüft den Jahresabschluss und stellt die Prüfungsergebnisse in einem Prüfungsbericht dar. Der Prüfungsbericht hat einen Bestätigungsvermerk zu enthalten. Dieser muss, soweit er nicht einzuschränken oder zu versagen ist, bestätigen, dass der Jahresabschluss nach pflichtgemäßer Prüfung den gesetzlichen Vorschriften entspricht und unter Beachtung der Grundsätze der ordnungsgemäßen Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild des Landkreises vermittelt (§ 141 Abs. 3 KVG LSA).
- (3) Nach der Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt legt der Landrat die Abschlüsse unverzüglich mit dem jeweiligen Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes und seiner Stellungnahme der Vertretung vor (§ 120 Abs. 1 Satz 3 KVG LSA).

§ 7 Prüfung der Kommunen, Zweckverbände und Eigenbetriebe

- (1) Das RPA führt gemäß § 136 KVG LSA die örtliche Prüfung der Kommunen und Zweckverbände durch, weitere Aufgaben können durch Beschluss der entsprechenden

Gremien der Kommunen und Zweckverbände übertragen werden. Die Prüfung von Verwendungsnachweisen bedarf einer Beantragung mit Kostenübernahmeerklärung durch die Kommunen und Zweckverbände.

- (2) Die Planung und Durchführung der Prüfungen, die Prüfungsdauer und die Abrechnung der Prüfungen regelt sich nach § 1 Abs. 3.
- (3) Auf Grundlage der Kalkulation des Kostensatzes für das RPA wird für kostenpflichtige Leistungen i. S. d. § 138 KVG LSA folgender Kostensatz berechnet:
 - *Stundensatz 58,00 EUR*
- (4) Die Kosten nach Absatz 3 gelten auch für die Prüfung von Verwendungsnachweisen und sonstige Prüfungen.
- (5) Gemäß § 13 Abs. 1 Eigenbetriebsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt sind sämtliche Lieferungen, Leistungen und Kredite zwischen dem Eigenbetrieb und dem Aufgabenträger angemessen zu vergüten. Für die Prüfung der Jahresabschlüsse gemäß § 140 Abs. 1 Nr. 2 und der Prüfung der Wirtschaftsführung der Sondervermögen gemäß § 140 Abs. 2 Nr. 3 Kommunalverfassungsgesetz (KVG) LSA gelten o. g. Kostensätze gemäß Abs. 3.

§ 8 Überörtliche Prüfung

- (1) Die überörtliche Prüfung der kreisangehörigen Gemeinden und Verbandsgemeinden bis 25.000 Einwohner obliegt dem RPA des Salzlandkreises auf der Grundlage des § 137 KVG LSA und der dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften i. d. jeweils geltenden Fassung.

§ 9 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in der weiblichen, männlichen und diversen Form.
- (2) Diese Rechnungsprüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Rechnungsprüfungsordnung des Salzlandkreises vom 03.03.2008 (Beschluss des Kreistages vom 27.02.2008 B/129/2008/10 und bekannt gemacht im Amtsblatt für den Salzlandkreis Nr. 13 vom 04.03.2008) in Gestalt der Neufassung mit Beschluss des Kreistages vom 09.12.2020 - Beschluss Nr. B/0181/2020 außer Kraft.

Bernburg (Saale), 20. März 2023

gez. Markus Bauer
Landrat

- Dienstsiegel -